

Zeitschrift: ZeitBild
Herausgeber: Schweizerisches Ost-Institut
Band: 26 (1985)
Heft: 6

Artikel: Der Deserteur : zum Fall einer verweigerten Asylgewährung für einen sowjetischen Soldaten
Autor: Brügger, Christian
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1094311>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zum Fall einer verweigerten Asylgewährung für einen sowjetischen Soldaten

Der Deserteur

Die Schweiz, das hatten wir im ZeitBild (Nr. 2/1985) kurz erwähnt, verweigert dem Sowjetsoldaten Jurij Powarnizyn (Yuri Povarnizin) das politische Asyl. Was ist davon zu halten?

Powarnizyn gehört zu jener Gruppe von Sowjetsoldaten, die zwei Jahre in der Schweiz interniert worden sind, nachdem sie in Afghanistan von den Partisanen gefangen genommen worden waren. Die Schweiz hat sie in Isolierhaft zwei Jahre lang beherbergt. Danach war ihre Rückkehr in die Heimat vorgesehen; indessen wurde sie nicht erzwungen. In der ganzen Angelegenheit übernahm die Schweiz die Rolle eines Garanten für eine Aktion des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK). Dieses Unternehmen wiederum beruht auf internationalen Vereinbarungen, deren Wortlaut und genauer Inhalt noch immer geheimgehalten werden.

Seit Mai 1982 sind insgesamt elf sowjetische Soldaten unter IKRK-Auspizien in der

Schweiz interniert worden. Von ihnen sind sechs nach abgelaufener Internierungsfrist in die UdSSR zurückgekehrt, während zwei die Rückkehr verweigert haben und sich in der Schweiz aufhalten. Ein Sowjetsoldat, Jurij Waschtschenko, ist im Juli 1983 aus dem schweizerischen Gewahrsam in die Bundesrepublik Deutschland geflüchtet und hat dort um politisches Asyl nachgesucht. Schliesslich sind noch zwei Sowjetsoldaten militärisch abgeschirmt in der Schweiz interniert.

Die beiden in der Schweiz verbliebenen Sowjetsoldaten haben seit Mai 1984 eine Aufenthaltsbewilligung, die vorerst in beiden Fällen verlängert worden ist und bei Wohlverhalten auch weiterhin verlängert werden kann. Darüberhinaus hat der eine der beiden Ex-Solda-

ten, eben Jurij Powarnizyn, ein Asylgesuch gestellt. Es ist ihm vom Bundesamt für Polizeiwesen abgewiesen worden. Gegen den Entscheid kann rekuriert werden.

★

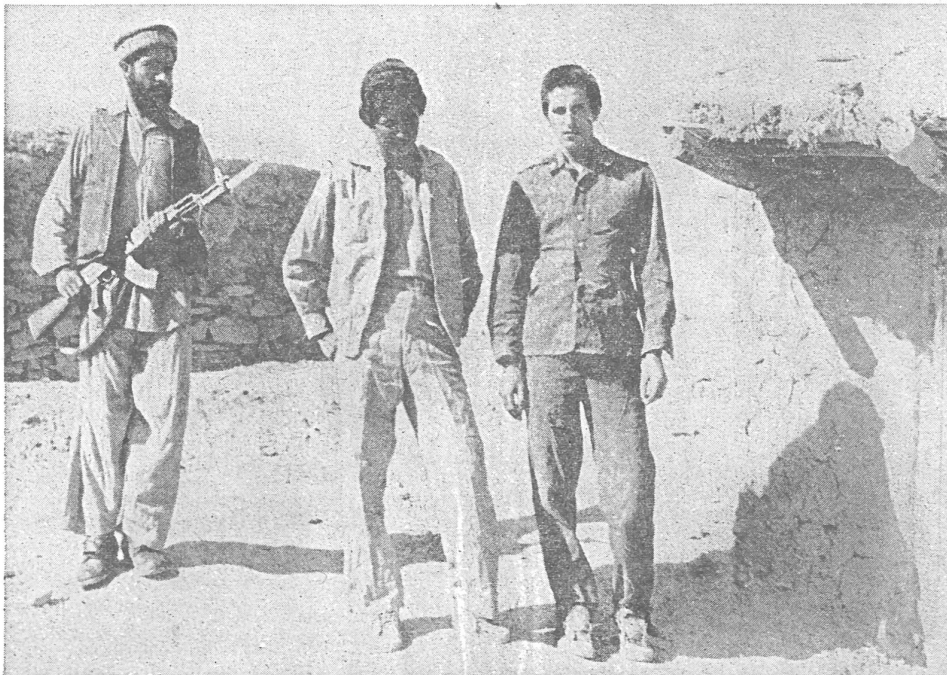
Mit dem abgewiesenen Asylbewerber hat es noch eine besondere Bewandnis. Er ist ein Deserteur. Im Mai 1981 verliess er eigenmächtig seine Truppe und fiel dann einer Partisanengruppe in die Hände. Danach, in der Gefangenschaft der Mujahedin, gab er Interviews zuhänden von westlichen Korrespondenten und vom Widerstandssender «Radio freies Kabul». Unter anderm sagte er dabei, dass die sowjetischen Soldaten in Afghanistan einen aufgezwungenen Krieg gegen die Bevölkerung führten, dass sie gegen ihren Willen Frauen, Kinder und Greise umbrächten.

Heute sagt Powarnizyn (Téléjournal vom westschweizerischen Fernsehen, 17. 1. 1985):

«Man hat mir diesen Status (des politischen Flüchtlings) mit der Begründung verweigert, dass ich ein Deserteur sei. Ein Deserteur ist einer, der sich aus Feigheit weigert, seine Heimat zu verteidigen. Demgegenüber habe ich mich nur geweigert, mich in Afghanistan wie ein Nazi aufzuführen. Ich wollte kein Barbar sein, kein Nazi.»

Nun ist die moralische Definition, die Powarnizyn der Desertion gibt, nicht identisch mit der bloss technischen Umschreibung der Tat, und es ist auch nicht ganz richtig, dass man ihm das Asyl verweigert hat, weil er ein Deserteur sei (woran im technischen Sinne nicht zu zweifeln ist).

Das Bundesamt für Polizeiwesen hat vielmehr das Motiv der Desertion bei der Begründung der Asylverweigerung negativ verwendet: Weder Powarnizyns Desertion noch seine späteren «antisowjetischen Äusserungen» seien ein Grund für Asylgewährung. Die Desertion und



Powarnizyn (rechts) in der Gefangenschaft der Mujahedin: «Antisowjetische Äusserungen».

die «antisowjetischen Äusserungen» werden ihm also nicht direkt angelastet; sie werden ihm formell bloss nicht zugute gehalten.

★

Den eigentlichen Grund für die Asylverweigerung sieht man im betreffenden Bundesamt anders: Powarnizyn habe *nicht glaubhaft* machen können, dass er aus Gewissenszwang gehandelt habe als er desertiert sei, dass er schon vor seiner Desertion in politischer oder moralischer Opposition zum System gestanden habe, das ihn zum Krieg in Afghanistan rekrutiert hatte. (So Urs Hadorn, Chef der Abteilung Flüchtlinge, Fürsorge und Bürgerrecht im EJPD, dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement, in einem Gespräch zum ZeitBild).

Nun sehe ich keinen Anlass, daran zu zweifeln, dass die verfügbaren Indizien und insbesondere die polizeilichen Gespräche mit Powarnizyn tatsächlich dieses Bild ergeben.

Die Frage ist, was sich daraus ergibt. Wenn Powarnizyn «objektiv» seine Opposition zum Massakerkrieg, den er als vereidigter Soldat führen musste, glaubhaft gemacht hätte, dann könnte gar kein Asylgesuch zur Debatte stehen; er wäre erschossen worden. Man geht (selbstverständlich) im EJPD nicht so weit, diesen Glaubhaftigkeitsbeweis zu verlangen. Aber Powarnizyn hat auch selber bei seinen Schilderungen seiner Militärzeit nicht zu erkennen gegeben, dass er seinen Dienst als heimlicher Dissident oder Opponent zum Sowjetsystem geleistet hätte. Und?

Wie hätte ein einfacher Sowjetbursche (von Beruf Traktorfahrer), dessen ganze Erziehung aus einer Art erweiterter militärpatriotischer Erziehung ohne Alternative bestand, dazu kommen sollen, auch nur für sich selbst moralische und politische Einwände auszuformulieren? Nein, wenn sich nicht alles wider die normale Natur abgespielt hat, dann ist es einfach so gegangen: Den Burschen dort hat «es» angekotzt, alles zusammen. Vom Massakerkrieg über den miesen Frass bis zu den Schikanen vom Korporal (Powarnizyn hatte Ärger mit dem Korporal, und das war unpolitischer Natur; Pfui über ihn?). Und alles zusammen, für jeden Normal soldaten eine untrennbare Einheit seiner direkten und persönlichen Erfahrung, hat ihn zur Desertion geführt.

Dazu kommt noch etwas anderes. Etwas, was sich nicht aus dem ergibt, was er (als ehrliche Haut) gesagt hat, sondern *getan* hat. Er ist geflüchtet, obwohl er keinerlei Gewissheit hatte, überleben zu können, wenn er in die Hände der Mujahedin geriete. Nach allem, was man ihm beigebracht hatte, musste er subjektiv sogar eher die gegenteilige Gewissheit haben. Wie immer man seine «richtigen» oder «falschen» Motive bewerten will: sie waren ihm auf jeden Fall das Risiko seines eigenen Lebens wert.

★

Nachher, in der Gefangenschaft der Mujahedin, hat Powarnizyn seine Einwände gegen das

Morden ausformuliert. Als er dazu in der Lage war, subjektiv und objektiv.

Und wie bewerten das unsere Behörden heute? Sie sagen, seine «antisowjetischen Äusserungen» nach der Gefangennahme seien kein Grund zur Asylgewährung.

Eigentlich ist diese Wendung zutiefst bestürzend. Sie übernimmt die Umschreibung eines sowjetischen Strafbestandes, und zwar in einem Kontext, der ihn auch hier als Makel erscheinen lässt, auch wenn er formell nur als Abwesenheit einer Tugend (d. h. eines guten Grundes zur Asylgewährung) angeführt wird.

Was heisst denn in diesem ganz konkreten Fall «antisowjetische Äusserungen»? Es sind Äusserungen gegen die befohlene Ermordung von Männern, Frauen, Kindern. Es sind Äusserungen gegen ein ungeheuerliches Verbrechen unserer Zeit. Äusserungen gegen Verbrechen des Nazityps, wie Powarnizyn (objektiv richtig) heute sagt. Man könnte seine Äusserungen für den hiesigen «progressiven» Wortgebrauch auch «antifaschistisch» nennen.

Ist die Brandmarkung eines Verbrechens, das von der Sowjetunion befohlen wird, denn wirklich nur als «antisowjetische Äusserung» zu verstehen? Ich erschreke ob dieser Semantik. Es ist grundsätzlich das gleiche Erschrecken, das ich empfunden haben würde, wenn man zur Nazizeit einem deutschen Flüchtling das Asyl verweigert hätte mit dem Hinweis, seine «judenfreundlichen» Äusserungen seien kein genügender Grund.

Es bleibt unbeschadet der «eruierbaren» Motive die eine Tatsache: Powarnizyn *hat* sich geweigert, sich in Afghanistan wie ein Nazi aufzuführen. *Er hat den Tatbeweis erbracht.* Und wenn das kein genügender Grund für die Asylgewährung ist, dann ist das traurig.

Christian Brügger

Neben dem aktuellen Fall Powarnizyn gibt es den Fall der hier internierten Sowjetsoldaten überhaupt, in seinen scheinbar abgeschlossenen und seinen andauernden Aspekten. Wir werden darauf zurückkommen.

Afghanistan-Hilfsfonds des SOI

Wir haben auf Anregung von ZB-Lesern Anfang 1984 einen Afghanistan-Hilfsfonds eingerichtet. Unser Ziel war es, nicht in erster Linie den Flüchtlingen Beistand zu leisten – dafür sind andere Organisationen längst am Werk –, sondern das Sammelergebnis direkt den Freiheitskämpfern zukommen zu lassen.

Der Erfolg unserer Aktion war völlig unerwartet. Bis heute haben wir einen Betrag von

Fr. 330 000.–

erreicht. Darin ist eine Summe von rund Fr. 70 000.– enthalten, die allein im Kanton Tessin von der Alleanza Liberi e Svizzeri gesammelt worden ist und die hier besonders verdankt sei.

Zum einen wollen wir den Freiheitskämpfern unmittelbar helfen. Derweil eine Waffensendung von Anfang an ausgeschlossen war, haben wir in Kontakten auf mehreren Ebenen zunächst Einrichtungen der Radio-Telefonie ins Auge gefasst. Die Mujahedin sind durch mangelnde Kommunikationsmöglichkeiten benachteiligt.

Zum andern wollen wir zwei glaubwürdige Widerstandsgruppen unterstützen, ohne dadurch die schwierigen Koordinationsbestrebungen zu beeinflussen.

Mittlerweile hat es sich erwiesen, dass die Freiheitskämpfer über alle Waffen verfügen, die sie

technisch bedienen können. Ferner ist Radio-Telefonie im herkömmlichen Sinn insofern problematisch, als die sowjetische Besatzungsarmee heute zur schnellen Ortung der solche Einrichtungen benützenden Freiheitskämpfer in der Lage ist und die Mudjahedin dann um so leichter lokalisieren und angreifen kann.

Überdies ist nun die Gesundheitsversorgung in Afghanistan selbst prekär geworden. Die Malaria hat über die Hälfte der von den Mudjahedin kontrollierten Bevölkerung befallen, die Tuberkulose ist im Vormarsch. Hier ist dringende Hilfe nötig, weil sonst der Widerstand zusammenbricht.

Angesichts dieser Sachlage haben wir uns entschlossen, den grössten Teil des Sammelergebnisses für Medikamente und medizinische Einrichtungen zu verwenden. Der Restbetrag wird auf einige Organisationen aufgeteilt, die sich besondere Verdienste um die bessere Information über Afghanistan erworben haben.

Der Materialtransport wird von einer Vertrauensperson auf Kosten des SOI begleitet werden. Über die Verwendung der Spendengelder beschliesst jeweils der SOI-Verwaltungsrat; die Abrechnungen werden von der ATAG (Allgemeine Treuhand AG) kontrolliert.

Verständlicherweise können aus politischen Gründen keine weiteren Angaben über die Hilfsempfänger veröffentlicht werden.

Peter Sager
Peter Dolder